Bebauungsplan Nr. 525 - Neumarkt - 1. Änderung

Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf

Stand: 15.11.2016

Für diese Bebauungsplanänderung ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, maßgebend.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans geändert und erhalten die hier angegebene Fassung. Die Wirksamkeit der übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans bleibt von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sind im Kerngebiet 7 (MK 7) außerhalb der Erdgeschosse nach § 7 BauNVO Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Oberhalb des 4. Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig.

7. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit G 1 gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht im Erdgeschoss zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 3 m betragen.

8. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit G 2 gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht im Erdgeschoss zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 4,5 m betragen.